DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

1. Pfälzer Drachen-u. Gleitschirmfliegerclub e.V.
Herrn Georg Kreber
Neustraße 1
67304 Eisenberg

Gmund, 07.07.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Donnersberg", 67814 Dannenfels

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des 1. Pfälzer Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs e.V. vom 04.02.2020, ergänzt am 04.06.2020, die Erlaubnis „Donnersberg" des DHV vom 16.07.1996, zuletzt am 09.10.2017 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Donnersberg", Gemeinde Dannenfels vom 09.10.2017 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2482 (Starts) und 1830, 1969, 1254 1/2 (Landungen), Gemarkung Dannenfels.
3. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des 1. Pfälzer Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die umliegenden Naturschutzgebiete „Wildensteinertal", „Eschdelle" und „Schwarzfels/Drosselfels" dürfen nicht überflogen werden. Ausnahmen sind Überflüge in einer Höhe von mehr als 500 m über Grund.
2. Am Startplatz ist ein Flugbuch zu führen. Vor dem Start hat sich jeder Pilot einzutragen. Am Ende der Flugsaison eines jeden Jahres ist eine Kopie des Flugbuches bei der Unteren Naturschutzbehörde abzugeben.
3. Jeder Pilot ist vor dem ersten Start in die speziellen Bedingungen vor Ort, insbesondere den Windverhältnissen, einzuweisen.
4. Bei Nordwind gilt Startverbot.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Auf den vermehrten Flugverkehr durch Verkehrs- und Transportmaschinen aus Ramstein in der Region wird hingewiesen.
4. Baumfällungen im Bereich des Startgeländes sind nur in Abstimmung mit der Revierleitung (Forstamt Donnersberg) zulässig. Sollten Baumfällungen nach Abstimmung mit dem Revierleiter durchgeführt werden, beabsichtigt

das Forstamt Donnersberg für diese Bäume eine finanzielle Entschädigung festzusetzen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 16.07.1996 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Donnersberg" eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG befristet erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 09.10.2017 bis zum 30.06.2020 verlängert.

Mit Schreiben vom 04.02.2020 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Am 04.06.2020 wurde der Antrag ergänzt und eine unbefristete Verlängerung beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis wurde mit Schreiben vom 17.02.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 04.06.2020 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die unbefristete Verlängerung der Erlaubnis mit den bestehenden Auflagen keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen.

Die beantragte Verlängerung der Erlaubnis war somit zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb